

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

In allen bisher erarbeiteten Textentwürfen zur Rahmenvereinbarung und einer möglichen Nationalparkverordnung, des Entwurfes einer Zweckverbandsverordnung, sind die Rechte und Einflussmöglichkeiten der drei Kommunen klar beschrieben. Damit ist die Nationalparkverwaltung durch die beteiligten Kommunen kontrollierbar. Nutzungseinschränkungen für derzeitige Betreiber und Nutzungen und deren Erben oder Nachfolger können daher nur im Wege des Eigentümererwerbs und der freien Verhandlung über Rechte verändert werden.

Zu Frage 3:

Die Stadt Königswinter ist nicht im Besitz von Nutzungs- oder Betreiberechten, an denen sie durch die Einrichtung des Bürgernationalparks Siebengebirge gehindert werden würde. Der Unterschied zwischen der Trägerschaft des Nationalpark Eifel zum geplanten Bürgernationalpark Siebengebirge ist ja gerade, dass der Nationalpark Eifel von einer staatlichen Nationalparkverwaltung, die dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über den Landesbetrieb Wald und Holz unterstellt ist, geführt wird, während im Bürgernationalpark Siebengebirge das Land nur Minderheitenstimmrechte in einem Zweckverband gegenüber den Kommunen besitzt.